

Gesuch für Betriebswegweiser «Signal 4.49»

Gemeinde **Sursee**

Gesuchsteller

Zuständige Person

Adresse

Telefon

Betriebsart

Betriebsart

<input type="checkbox"/> Produktion	<input type="checkbox"/> Verkauf	<input type="checkbox"/> Ausstellung
<input type="checkbox"/> Dienstleistung	<input type="checkbox"/> Büro	<input type="checkbox"/> Lager
<input type="checkbox"/> Werkstatt	<input type="checkbox"/>	

Besuchersfrequenz

Anzahl Personenwagen pro Tag

Anzahl Lastwagen pro Tag

Anzahl Parkplätze auf dem Betriebsareal

für Personenwagen (Kunden und Besucher)

für Lastwagen

Angaben zum Wegweiser

Masse 130 x 25 cm

Text

mit Signet ohne Signet
 Beschriftung einseitig Beschriftung doppelseitig

Standorte 1)

2)

Datum

Unterschrift

Beilagen Situationsplan

Signet

Bitte senden Sie dieses Gesuch an bauadministration@stadtsursee.ch oder an die untenstehende Adresse.

Allgemeines

Eine Häufung von Wegweisern beeinträchtigt die Verkehrssicherheit, ist unerwünscht und deshalb zu vermeiden. Wegweiser sind mit Zurückhaltung anzubringen. Für die Signalisation von einzelnen Betrieben ist der Betriebswegweiser vorgesehen. Er weist den Weg zu einem häufig aufgesuchten Ziel (Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieb, Ausstellung und dergleichen), das abseits von Durchgangsstrassen liegt und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar ist.

Grundsätze

- Der Betrieb muss grundsätzlich Fahrziel einer grossen Anzahl (ortsunkundiger) Fahrzeugführenden sein. Umgekehrt ist ein solcher Wegweiser für Einheimische, d.h. Ortskundige, nicht notwendig. Die Ortskundigkeit ergibt sich für zahlreiche Betriebe schon durch die spezifische Art des Betriebes. Da gewisse Betriebe aufgrund ihres Warensortiments fast ausschliesslich von Einheimischen aufgesucht werden, rechtfertigt sich bei diesen Betrieben kein Wegweiser.
- Der Betrieb ist von der Strasse nicht sichtbar oder der Betrieb ist sichtbar, aber die Zufahrt ist schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar.
- An der gleichen Stelle dürfen maximal drei Betriebswegweiser angebracht werden.
- An Verzweigungen zu Industrie- und Gewerbebezonen können Betriebswegweiser zu einzelnen Betrieben nicht bewilligt werden. Stattdessen ist der Name der Industrie- und Gewerbezone auf einem Wegweiser «4.33» aufzuführen und mit dem Symbol 5.53 «Industrie und Gewerbegebiet»  zu ergänzen.

Betriebe, die keinen Betriebswegweiser rechtfertigen

- Verkaufsgeschäfte, die der Deckung des täglichen Grundbedarfs dienen, z.B. Lebensmittelgeschäfte, Schuhgeschäfte, Kleidergeschäfte, Coiffeure, Optiker, Drogerien etc.
- Dienstleistungsbetriebe, z.B. Arztpraxen, Anwalts- und Notariatspraxen, Massagepraxen etc.
- Klein- und Kunstgewerbe, z.B. Bijouterie/Goldschmiede, Kunstgalerien, Antiquitäten, Uhrenmacher, Instrumentenbauer oder -reparaturen, Ton-Studios etc.

Betriebe, die unter Umständen einen Betriebswegweiser rechtfertigen

- Verteilzentren (Grosslager), Grossisten, Garagen, Karosserien, Gärtnereien, Schreinereien etc.

Gestaltung der Betriebswegweiser

- Die Gestaltung der Betriebswegweiser hat sich nach den aktuell gültigen Normen zu richten. Insbesondere zu beachten sind VSS 640 817d, VSS 40 830c und VSS 640 871a.

Kosten

- Wegweisermasten und Kandelaber sind Eigentum der Stadt Sursee. Für die Mitbenützung zur Montage eines Betriebswegweisers ist je Standort eine einmalige Entschädigung von 250 Franken zu entrichten. In dieser Pauschale ist die Montage des Wegweisers inbegriffen.
- Die Kosten für die Anfertigung und den Unterhalt gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- Für die Ausfertigung der Bewilligung wird eine Gebühr von 150 Franken in Rechnung gestellt.